

# RS Vwgh 1989/11/30 88/13/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/14, 235;

## Rechtssatz

Die mögliche Ungenauigkeit der Schätzung wird umso größer, je weiter der Zeitraum, für welchen geschätzt wird, von jenem Zeitraum entfernt ist, für den noch - wenn auch dürftige - Unterlagen vorhanden sind. Das Fehlen der Buchhaltung für einen bestimmten Zeitraum macht es im konkreten Fall notwendig, das für jene Jahre, in denen "Schwarzauflieferungen" vorhanden waren, gewonnene Schätzungsergebnis in die Vergangenheit zu projizieren und einem allenfalls geringeren Umfang der Schwarzlohnzahlungen durch einen Abschlag Rechnung zu tragen. Die Ungenauigkeit dieser Schätzungsmethode liegt nicht in einer fehlerhaften Vorgangsweise der AbgBeh, sondern im Fehlen der Buchhaltung. Je weniger konkrete Anhaltspunkte der AbgBeh zur Verfügung stehen, desto ungenauer kann naturgemäß die Schätzung ausfallen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130177.X02

## Im RIS seit

30.11.1989

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>